

## Vorhaben der Windpark GmbH & Co. Hemmerich KG/ Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG „WP Lohra- Gladenbach“;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Windpark GmbH & Co. Hemmerich KG, Holzweg 87, 26605 Aurich, beabsichtigt, drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5, mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 4,6 MW zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll an den folgenden Standorten realisiert werden:

Anlage	Landkreis	Ort	Gemarkung	Flur	Flur- stück
WEA 01	Marburg- Biedenkopf	35102 Lohra	Rodenhausen	3	5
WEA 02	Marburg- Biedenkopf	35102 Lohra	Rodenhausen	3	12
WEA 04	Marburg- Biedenkopf	35075 Gladenbach	Erdhausen	7	1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG, bestehend aus drei WEA, für das gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Zudem ist für die Errichtung der Windenergieanlagen eine Rodung ca. 1,72 ha erforderlich.

Mit zu berücksichtigen ist hier potenziell das Annex-Vorhaben (Zuwegung und Kabeltrasse). Für die Kabeltrasse werden allerdings nach derzeitigem Stand (Forstbeitrag vom 16. Juli 2024) keine Rodungen notwendig, da diese entlang bestehender Wege verlegt werden soll. Der gesamte Flächenbedarf für den Ausbau der Zuwegung umfasst nach derzeitigem Planungsstand ca. 1,8 ha. Dabei werden zum größten Teil bestehende, befestigte Wege genutzt. Der Rodungsbedarf des Gesamtvorhabens wird somit deutlich unter 5 ha Wald liegen. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG ist für die Rodung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die dafür vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 und Anlage 3 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe sind die örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von diesem keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebiete betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf den Angaben in den Antragsunterlagen sowie der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der jeweiligen zu den Prüfkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG fachkundigen Behörden.

Im Folgenden sind die Prüfungskriterien und Ergebnisse der standortbezogenen Vorprüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien dargestellt.

### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vogelschutzgebiet „Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“ (5316-401) befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zu WEA 01 (kürzester Abstand). Da die Erhaltungsziele für die Vogelarten alle auf den Erhalt von innerhalb des Gebiets gelegenen Landschaftselementen abzielen, werden die Erhaltungsziele aufgrund der Entfernung des Vogelschutzgebietes zu dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch durch die Rodung sind aufgrund des räumlichen Abstands keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die im VSG vorkommenden Vogelarten wird die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

### 2.3.2 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die minimale Entfernung des Biotops „Oberlauf des Seibertshäuser Baches“ (Biotopschlüssel: 5217B0185) zu den geplanten Eingriffsflächen des Vorhabens liegt bei ca. 135 m (WEA 01). Das Biotop ist durch das Vorhaben (Errichtung und Betrieb von drei WEA sowie der dazu erforderlichen Rodung) nicht substantiell betroffen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 29. August 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-43.1-53e1630/1-2021/1

StAnz. 43/2024 S. 942